

## **Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung - NLA-VO**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLFUW  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ 2018  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Der Einsatz von Biokraftstoffen stellt eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz im Sektor Verkehr dar.

Gemäß der Richtlinie 2009/28/EG (Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16) ist Österreich dazu verpflichtet, seinen Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor bis 2020 auf 10% anzuheben. Für 2020 beträgt das Gesamtziel für den Anteil der erneuerbaren Energie für Österreich bei 34% und liegt somit deutlich über dem EU Durchschnitt. Die Richtlinie 2009/28/EG wurde zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 239 vom 15.9.2015, S. 1-29, geändert.

Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biogas sollen nicht nur verstärkt zum Einsatz kommen, sondern müssen auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, die nachhaltig produziert wurden. Mit der RL 2009/28/EG werden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe festgelegt, um sicherzustellen, dass durch den Anbau landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt zerstört werden. Gemäß der RL 2009/28/EG ist ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Rohstoffe sowohl für die Erreichung der nationalen Ziele als auch für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlich. Die nationale Umsetzung erfolgt derzeit durch die Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 250/2010.

Da die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit bereits durch die RL 2009/28/EG vorgegeben sind, müssen in der nationalen Umsetzung vor allem die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und die Regelungen zur Kontrolle der EU-Vorgaben festgelegt werden.

#### **Ziel(e)**

Festlegung der Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten und Schaffung eines Überwachungssystems zur Erfassung in- und ausländischer landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt werden (Austrian Agricultural Certification Scheme, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016 mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen). Der Verordnungsentwurf (§ 4) normiert Nachhaltigkeitsanforderungen für die

landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Damit werden die in Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich produzierte landwirtschaftliche Rohstoffe umgesetzt.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Zukunftsraum Land - Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 13272722).